



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum vorläufigen Arbeitsentwurf für ein Pflegeberufsgesetz

Stand: 24.07.2015

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Vorbemerkungen

Die für Bildung und Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder unterstützen uneingeschränkt die Zielsetzung der Reform der Pflegeberufe, um vor dem Hintergrund des künftig erforderlichen Qualifikationsprofils im Bereich der Pflege über adäquat ausgebildete Fachkräfte in ausreichender Zahl zu verfügen. Die Generalisierung der Pflegeberufe und die Schaffung hochschulischer Qualifikationswege werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt.

Schwerwiegende Vorbehalte bestehen jedoch in der Konzeption zur Lastenverteilung bei der Finanzierung der Ausbildung. Die Zusammenführung der vielfältigen und unterschiedlichen Finanzierungssysteme zu einer in sich stimmigen und tragfähigen Gesamtstruktur ist eine Herausforderung, die nur im Konsens mit allen beteiligten Kostenträgern erzielt werden kann. Die Länder als maßgeblicher Träger der schulischen und hochschulischen Ausbildung sehen hier noch ein Reihe offener Fragen, die vor der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens einer abschließenden Klärung unterzogen werden müssen. Um die Ausbildungsleistung auf dem erreichten Niveau fortzuführen und unplanbare Auswirkungen auf die Landeshaushalte zu vermeiden, ist hier nach dem Grundsatz zu verfahren: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit!

Für die vorgesehene primär qualifizierende Hochschulausbildung gilt, dass sie sich unter Wahrung der Autonomie der Hochschulen in die Systematik des Bologna-Prozesses einfügen muss.

Soweit für die Kultusministerkonferenz eine Zuständigkeit gegeben ist, wird zu dem vorläufigen Arbeitsentwurf „Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PflGB)“ und zum weiteren Verfahren wie folgt Stellung genommen

Berufliche Pflegeausbildung:

▪ **Führen der Berufsbezeichnung (§ 1)**

Die Kultusministerkonferenz spricht sich dafür aus, „Pflegefachkraft“ als Berufsbezeichnung zu verwenden.

▪ **Zugang zur Ausbildung (§ 11)**

Die Regelungen zum Zugang der beruflichen Pflegeausbildung sind vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftebedarfs aber auch mit Blick auf das Anforderungsprofil der Ausbildung und das erforderliche Qualifikationsprofil von professionell tätigen Pflegefachkräften zu bewerten und dementsprechend zu gestalten. Die im Gesetzentwurf getroffenen Festlegungen zum Ausbildungszugang tragen dem grundsätzlich Rechnung, stellen jedoch in einigen Ländern eine gewisse Einschränkung des Status quo beim Ausbildungszugang für diejenigen Jugendlichen dar, die z.B. nach Erfüllung einer zehnjährigen Schulpflicht (noch) keinen mittleren Bildungsabschluss erworben haben. Um auch dieser Zielgruppe die direkte Teilhabe an einer Ausbildung zu ermöglichen, sprechen sich die Länder für die Fortschreibung der zurzeit gültigen Zugangsregelungen der Berufsgesetze (§ 6 Altenpflegegesetz und § 5 Krankenpflegegesetz) und damit gegen die im derzeitigen Arbeitsentwurf des Pflegeberufsgesetzes getroffenen Zugangsbeschränkungen aus.

▪ **Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 52, Verordnungsermächtigung)**

Die Kultusministerkonferenz hält es für zwingend erforderlich, dass parallel zur Einbringung des Pflegeberufsgesetzes auch die Eckpunkte einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgelegt werden.

Zur Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung

▪ **Ausbildungskosten (§ 26)**

In § 9 wird zur Erfüllung der Mindestanforderungen von Pflegeschulen u.a. auch das Vorhandensein von Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung explizit zur Bedingung gemacht. Die damit für die Schulträger verbundenen Kosten werden in § 26 allerdings ausdrücklich nicht als berücksichtigungsfähige Ausbildungskosten anerkannt. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage

der Refinanzierung von Mieten bzw. Pachten. Die Länderseite erwartet eine genaue Analyse, ob und wie bestehende und künftige Investitionskosten in das Fondsmodell eingeflossen sind und wie mit dieser Art der Ausbildungskosten zu verfahren ist.

- **Ausbildungsbudget (§28)**

Die Länder sprechen sich für eine Finanzierung der Ausbildungskosten über Pauschalbeträge aus. Sie sind den derzeitigen einrichtungsbezogenen Ausbildungsbudgets vorzuziehen. Eine Öffnung soll den Verhandlungspartnern jedoch Budgetverhandlungen ermöglichen. Das jeweilige Verfahren ist landesweit einheitlich festzulegen.

- **Aufbringung des Finanzierungsbedarfs (§ 30)**

Die Länder befürworten eine deutliche Erhöhung des direkt einzuzahlenden Anteils der Pflegeversicherung von bisher 1,8 %.

- **Ausgleichszuweisungen (§ 31)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds komplett an die Träger der praktischen Ausbildung erfolgen und von dort anteilig den übrigen Kooperationspartnern und den Pflegeschulen zugewiesen werden. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel und für die Länder nicht tragbar. Es muss sichergestellt werden, dass die Zuweisungen für die Träger der Pflegeschulen direkt aus dem Ausgleichsfonds erfolgen.

Hochschulische Pflegeausbildung:**▪ Finanzierung der Praxisanleitung, § 26 (1)**

Da aufgrund der Vorgaben der EU-Anerkennungs-Richtlinie (2005/36/EG) auch in einer primär qualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung erhebliche praktische Ausbildungsanteile zu absolvieren sind, ist eine Finanzierung der Praxisanleitung zur Unterstützung der Hochschulen aus dem Ausgleichsfond erforderlich.

▪ Primärqualifizierendes Studienmodell, §§ 34, 58

Die Kultusministerkonferenz sieht in den Dualen Studiengängen ein dauerhaftes alternatives Studienmodell zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen primärqualifizierenden Modell. In der Übergangsregelung nach § 58 sind daher auch neue ausbildungsintegrierende Studienmodelle zuzulassen. Die in § 58 vorgesehene Beschränkung auf „bestehende“ Kooperationen sollte daher entfallen. Der Bund wird gebeten, dies in der Gesetzesbegründung zu § 34 klarzustellen.

▪ Akkreditierung der Studiengänge, § 35

Die Qualitätssicherung und die Einhaltung fachlicher Standards können durch Einbeziehung der Fachseite in die für alle Studiengänge hochschulrechtlich verpflichtende Akkreditierung gewährleistet werden. Es handelt sich hierbei um ein bereits in anderen Bereichen bewährtes Verfahren. Auch in der hochschulischen Pflegeausbildung ist daher eine Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Akkreditierung vorzusehen. In den bisherigen Beratungen zwischen Bund und Ländern wurde bereits Einvernehmen erzielt, in § 35 einen neuen Absatz 2 mit folgender Formulierung aufzunehmen:

Die Studiengangskonzepte unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

- **Anrechnung Pflegeausbildung, § 35 Abs. 4**

Nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Die Anrechnungsentscheidung obliegt der jeweiligen Hochschule. Hierbei handelt es sich um eine autonome Entscheidung der Einrichtung. Sofern an der Regelung in § 35 Abs. 4 zur Anrechnung in einer abgeschlossenen Pflegeausbildung erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten als gleichwertige Leistung festgehalten werden soll, ist diese daher zumindest im Sinne einer Soll-Regelung zu formulieren.

- **Abschlussprüfung, § 36**

Nach der inzwischen nahezu flächendeckend erfolgten Umstellung des Hochschulbereichs auf Bachelor- und Masterstudiengänge lehnt die Kultusministerkonferenz die Einführung neuer Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ab. Es wird daher in Abstimmung mit den anderen Fachministerkonferenzen folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 36

Abschluss des Studiums

(1) Die hochschulische Pflegeausbildung nach diesem Gesetz schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.

(2) Die Hochschule sieht eine Überprüfung des Erreichens der Ausbildungsziele nach § 34 mit staatlicher Beteiligung vor. Soweit es um die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5 (und ggf. nach § 14) geht, stimmt die Hochschule die prüfungsrelevanten Module mit der zuständigen Landesbehörde ab; diese führt dann den Vorsitz in Prüfungsgremien.

Begründung zu Abs. 2

Satz 2 dient der Konkretisierung der Beteiligung der zuständigen Landesbehörde.

Mit einer staatlichen Beteiligung an der Überprüfung des Erreichens der

Ausbildungsziele der hochschulischen Pflegeausbildung sowie einer Beteiligung der zuständigen Landesbehörden an der Akkreditierung wird dem Aspekt der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz Rechnung getragen. Bundesweit einheitliche kompetenzorientierte Rahmenvorgaben sind zudem in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln. Eine entsprechende Konkretisierung ist in der Verordnungsermächtigung in § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorzusehen.